

2021**Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2021****Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 2021	Gesetz zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits GESTA: XG008	259
26. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	261
1. 3. 2021	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	262
2. 3. 2021	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	264
3. 3. 2021	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC) über Entwicklungszusammenarbeit	266
3. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	270
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Validatek, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-162-01)	271
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CAE USA Mission Solutions Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-163-01)	274
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-73)	277
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Technology Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-85-01)	280
3. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	283
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	284
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	284
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	285
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	285
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2016 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	286
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	287
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	287
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	288

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	288
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi über die Beseitigung von Wracks	289
17. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung	290
18. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	291
22. 3. 2021	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	294
3. 3. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	296

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
gemäß dem Protokoll
über die Koordinierung der sozialen Sicherheit
zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits**

Vom 30. März 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 15. Januar 2021 an die Europäische Union übersandten Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, mit der die Bundesregierung die Anwendung der Entsenderegelungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen gemäß Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls in ihren Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zusagt, wird zugestimmt. Die Notifikation gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. März 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

WK 14988/2020 INIT Anlage 4

Formblatt
Notifikation
betreffend die Anwendung der Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

WK 14988/2020 INIT Annex 4

Form
Notification
under Protocol on Social Security Coordination
on the application of the rules on posting of workers

Mitgliedstaat: **Deutschland**

Kontaktperson [nur für den internen Gebrauch – bei Rückfragen des Generalsekretariats des Rates oder der Kommission]:

Telefonnummer Büro:

Telefonnummer mobil (für Notfälle):

Notifikation, dass der Mitgliedstaat bereit ist, die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen anzuwenden:

JaMember State: **Germany**

Contact person [for internal use only – in case of questions from the General Secretariat of the Council or the Commission]:

Tel. office:

Tel. mobile (in case of urgency):

Notification that the Member State is willing to apply the rules on posting of workers in their relations with the UK under the Trade and Cooperation Agreement:

Yes

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 26. Februar 2021

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Liechtenstein* am 2. März 2021
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten zum Anhang Nummer 4 zu Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens, und zum Anhang Nummer 6 zu Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens, sowie den zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen und zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen angebrachten Vorbehalten und nach Maßgabe einer Notifikation zu Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens

Turkmenistan am 31. August 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1151).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. Februar 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 2021

Das in Taschkent am 2. Juli 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 2. Juli 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Fischer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Usbekistan,

im Weiteren als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 409/2018 vom 14. November 2018) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen für das Vorhaben „Finanzsektorprogramm KKMU-Finanzierung“ (im Folgenden als „das Vorhaben“ bezeichnet) in Höhe von bis zu 17 300 000 Euro (siebzehn Millionen dreihunderttausend Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist,
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens in Höhe von bis zu 2 500 000 Euro (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie die Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge des Finanzsektorprogramms zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Usbekistan getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Usbekistan übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Usbekistan die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunterneh-

men mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald

diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Taschkent am 2. Juli 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher, usbekischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des usbekischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Overfeld

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Abdulaziz Kamilov

Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 2. März 2021

Das in Jaunde am 17. Dezember 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 I (Vorhaben „Privatsektorstreben Reproduktive Gesundheit II“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 17. Dezember 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. März 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 I

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kamerun beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 164/2019 vom 17. Juli 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro) für folgendes Vorhaben zu erhalten:

Privatsektorstorvorhaben Reproduktive Gesundheit II

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Kamerun getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Kamerun übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Kamerun die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Kamerun veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Jaunde am 17. Dezember 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Corinna Fricke

Für die Regierung der Republik Kamerun

Alamine Ousmane Mey

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC)
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 3. März 2021

Das in Jaunde am 15. Juni 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC) über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 15. Juni 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC) über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Zentralafrikanische Waldkommission (COMIFAC),

im Folgenden Vertragsparteien genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC),

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder Zentralafrikas und zum Erhalt ihrer einzigartigen Biodiversität wie auch zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der zentralafrikanischen Subregion beizutragen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten beim Aufbau von Beziehungen auf transparenter und gleichberechtigter Grundlage zusammen, um dem Willen der Staatsebene der Mitgliedsländer der COMIFAC zu entsprechen, im Rahmen einer wohlverstandenen regionalen und internationalen Zusammenarbeit die Erfordernisse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldökosysteme in Einklang zu bringen.

Artikel 2

Grundprinzipien der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit gelten die folgenden Grundprinzipien, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für die Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien und den Abschluss der entsprechenden konkreteren privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen:

1. Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Meinungsaustausch über Grundprinzipien und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit.
2. Künftig werden die Vertragsparteien über Ziele, prioritäre Tätigkeitsbereiche, Entwicklungsmaßnahmen und Durchführungspartner in Konsultationen Einvernehmen herstellen.
3. Konkrete Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an den Prinzipien der Paris-Deklaration und sollten sich in den Konvergenzplan der COMIFAC einfügen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Absprache: Absprache zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 2, die keine rechtlich bindende Übereinkunft ist;
2. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Vertretungen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung der Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation;
3. Darlehen: verzinsliche und rückzahlbare Finanzierungen;
4. Direktleistungen: Beratung sowie Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Durchführungsorganisationen, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie vergleichbare Maßnahmen;
5. Durchführungsorganisationen: Einrichtungen und Organisationen wie die in Artikel 4 Absatz 4 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut werden;
6. Durchführungspartner: das Exekutivsekretariat der COMIFAC sowie andere durch die Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Institutionen, mit denen die jeweilige Durchführungsorganisation Durchführungsvereinbarungen schließt (beispielsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrages, Träger der Entwicklungsmaßnahme);
7. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, die die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder von Absprachen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 2 abschließen und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Finanzierungsverträge, Durchführungsverträge sowie Absprachen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende Regelungen);
8. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen Finanzierungsbeitrag, der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
9. Entsandte Fachkräfte: Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und ihren Durchführungsorganisationen oder Auftragnehmern entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen und mit der Vertretung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind;
10. Subregionale Fachkräfte: Fachkräfte, die vom Exekutivsekretariat der COMIFAC zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingestellt werden;

11. Entwicklungshelfer: Fachkräfte, die nach dem deutschen Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969, das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2013 geändert worden ist, ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten, um die Entwicklungsmaßnahmen der COMIFAC zu fördern;
12. Entwicklungsmaßnahmen: jede Maßnahme im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
13. Integrierte Fachkräfte: Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte bereitgestellt werden, um den Fachkräftebedarf im Rahmen der Vorhaben/der Programme der COMIFAC zu decken. Sie haben nach dem Recht des jeweiligen Gastlandes einen Arbeitsvertrag mit ihrer Institution geschlossen, die ihnen ein ortsübliches Gehalt zahlt. Sie erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Zusatzzahlungen. Die integrierten Fachkräfte werden vom Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) entsandt;
14. Familienmitglieder: Ehegatten, Kinder und alle anderen mit der Fachkraft in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
15. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen, Finanzierungsbeiträge sowie Beteiligungen beziehungsweise beteiligungsähnliche Darlehen und vergleichbare Finanzinstrumente;
16. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzahlbare Finanzierungen (Zuschüsse);
17. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in der Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen;
18. Sitzstaat: der Staat, in dem sich der Sitz der COMIFAC befindet.

Artikel 4

Vereinbarungen über Entwicklungsmaßnahmen

(1) Auf der Grundlage dieses Abkommens und in Folge von Absprachen im Sinne von Artikel 2 können die Vertragsparteien ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen abschließen. Die Vertragsparteien legen insbesondere den Zweck, die Zielsetzung und die Leistungen sowie gegebenenfalls die Durchführungspartner und den Empfänger der Finanzierung fest.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung der Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Entwicklungsmaßnahme für förderungswürdig erklärt hat. Sie entfällt, wenn die COMIFAC ihre Leistungen nach den Artikeln 6 und 8 dieses Abkommens nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen, betrauen qualifizierte Durchführungspartner mit der Durchführung und ermächtigen sie zum Abschluss detaillierter Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann folgende deutsche Einrichtungen oder ihre Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen beauftragen:

1. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM),
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

(5) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme nach Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 beauftragte Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(6) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung,
3. die Leistungen der beteiligten Einrichtungen,
4. das im Falle von Finanzierungen bei der Auftragsvergabe anzuwendende Verfahren und
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen und alle anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen entsenden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und ihre Durchführungsorganisationen Fachkräfte. Sie tragen nach Maßgabe des deutschen Rechts dafür Sorge, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. soweit möglich, im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der COMIFAC oder des Mitgliedstaates, in dem sie tätig sind, einzumischen,
3. die örtlichen Gesetze zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Mitgliedstaates, in dem sie tätig sind, zu achten,
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind,
5. mit den zuständigen Stellen der COMIFAC vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
6. soweit möglich, im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den Absprachen nach Artikel 2 sowie in den völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das Exekutivsekretariat der COMIFAC über die Entscheidung zur Entsendung von Fachkräften. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung des Exekutivsekretariats der COMIFAC ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht das Exekutivsekretariat der COMIFAC, dass eine Fachkraft nicht entsandt wird oder eine entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass das Exekutivsekretariat so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zur Förderung der nach Artikel 2 vereinbarten prioritären Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen Entwicklungshelfer entsenden. Die Entwicklungshelfer unterliegen den Pflichten der entsandten Fachkräfte nach Absatz 3 und haben dieselben Rechte. Sie werden ebenfalls nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen entsandt und abberufen. Die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland betraut die GIZ mit der Entsendung der Entwicklungshelfer.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ oder dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte in die Vorhaben und Programme der COMIFAC vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM wird die Zahlung der Zuschüsse an die integrierten Fachkräfte davon abhängig machen, dass sie die in Absatz 3 genannten Grundsätze beachten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das Exekutivsekretariat der COMIFAC über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung des Exekutivsekretariats der COMIFAC ein, so gilt dies als Zustimmung zur Arbeitsaufnahme. Wünscht die Aufnahme-Institution einer Fachkraft, dass diese Fachkraft nicht entsandt wird oder die entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass das Exekutivsekretariat der COMIFAC so früh wie möglich über die Entscheidung unterrichtet wird.

(7) Im Falle von Finanzierungsbeiträgen erhalten das Exekutivsekretariat der COMIFAC oder andere, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Empfänger, Zuschüsse oder Direktleistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungsorganisationen.

Artikel 6

Leistungen der COMIFAC

(1) Das Exekutivsekretariat der COMIFAC trägt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei. Dabei

1. trägt es Sorge für die gute Durchführung der in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Leistungen durch die Partner;
2. stellt es im Falle von Finanzierungen gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher;
3. stellt es, gegebenenfalls und in Einklang mit den Durchführungsvereinbarungen, im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher;
4. setzt es sich bei den Behörden des Mitgliedstaates, in dem Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, dafür ein, dass die Durchführungsorganisationen berechtigt sind, Büros einzurichten;
5. stellt es im Rahmen seiner Möglichkeiten erforderliche Räumlichkeiten einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
6. übernimmt es die laufenden Ausgaben der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
7. stellt es die jeweils erforderlichen subregionalen Fachkräfte und einheimischen Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
8. führt es, soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt, die durch die Entwicklungsmaßnahme geschaffenen Ergebnisse in absehbarer Zeit selbst weiter und sorgt dafür, dass die Aufgaben der integrierten Fachkräfte durch subregionale Fachkräfte fortgeführt werden;
9. setzt es sich gegenüber den Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, dafür ein, die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für die integrierten Fachkräfte der Durchführungsorganisationen zu erleichtern;

10. setzt es sich dafür ein, die Ausstattung der Büros sowie die Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen und alle notwendigen Registrierungen zu erleichtern;

11. stellt es sicher, dass alle von diesem Abkommen und den Maßnahmenvereinbarungen betroffenen Organisationen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

(2) Das Exekutivsekretariat der COMIFAC bemüht sich, soweit möglich, gegenüber den Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Gewährung von angemessenen Vorrechten und Immunitäten, Arbeitsgenehmigungen und Visa. Dazu können gehören:

1. die Befreiung der Durchführungsorganisationen und deren Büros von direkten Steuern, die in einem Mitgliedstaat erhoben werden, in dem Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden;

Die COMIFAC gewährleistet, soweit möglich, dass die deutschen Durchführungsorganisationen von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in den Mitgliedstaaten entstehen, befreit werden.

2. gegebenenfalls die Erstattung von Umsatzsteuern und vergleichbaren indirekten Steuern, die auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen erhoben wurden;

Die COMIFAC gewährleistet, soweit möglich, dass auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisationen die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in den Mitgliedstaaten der COMIFAC auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in den Mitgliedstaaten der COMIFAC erhoben wurden, von diesen erstattet und auf Antrag von den Regierungen der Mitgliedstaaten der COMIFAC übernommen werden.

3. gegebenenfalls die Befreiung von Zollabgaben auf im Zusammenhang mit einem Vorhaben oder Programm eingeführte Materialien und Fahrzeuge;

Die COMIFAC bemüht sich, soweit möglich, dass die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die Maßnahmen und Programme verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizenzen, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben ausgenommen werden und ihre unverzügliche Freigabe sichergestellt wird.

(3) Das Exekutivsekretariat der COMIFAC setzt sich, soweit möglich, dafür ein, dass die Mitgliedstaaten, in denen die Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, den in Artikel 5 Absatz 3 bis 6 genannten Personen Schutzrechte gewähren beziehungsweise entsprechende steuerliche Regelungen treffen. Die COMIFAC gewährleistet, soweit möglich, dass

1. die im Hinblick auf die Vorhaben oder Programme entsandten Fachkräfte von jeglicher Festnahme oder Inhaftierung in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die in Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommens übertragenen Aufgabe stehen, befreit werden;
2. der Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder sichergestellt ist und ihnen jederzeit eine ungehinderte und gebührenfreie Ein- und Ausreise gewährt wird.

Artikel 7**Verfallsklausel**

Die in den Artikeln 4 und 6 genannten vereinbarten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Jahr, in dem die Bundesregierung die Finanzmittel zugesagt hat, die Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Artikel 8**Schlussklauseln**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Für das Inkrafttreten von Änderungsvereinbarungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im

Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von während seiner Gültigkeitsdauer begonnenen Vorhaben und Maßnahmen, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Das Exekutivsekretariat der COMIFAC wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Jaunde am 15. Juni 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gabriela Bennemann

Für die Zentralafrikanische Waldkommission (COMIFAC)

Raymond N'Domba NGoye

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 3. März 2021

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) wird nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Südsudan am 25. März 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2021 (BGBl. II S. 206).

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Validatek, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-162-01)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Validatek, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-162-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 51 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Validatek, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-162-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsvertrags (Advisory and Assistance Services, A&AS) umfangreiche technische und analytische Dienstleistungen für die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. September 2019 bis 12. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 51 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CAE USA Mission Solutions Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-163-01)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CAE USA Mission Solutions Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-163-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 52 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CAE USA Mission Solutions Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-163-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsvertrags (Advisory and Assistance Services, A&AS) umfangreiche technische und analytische Dienstleistungen für die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. September 2019 bis 12. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 52 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-73)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-73) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 205 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-73 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt stationäre medizinische Versorgung für anspruchsberechtigte Personen gemäß Pflegeauftrag der medizinischen Behandlungseinrichtung und Aufgabenspektrum der Pflegekraft. Die Versorgung umfasst unter anderem fortlaufende, umfassende Gesundheitsfürsorge und Pflege für die ganze Familie, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Art der Beschwerden. Die Pflegekraft arbeitet mit Ärzten zusammen, um ein umfassendes Gesundheitsprogramm für die ganze Familie vorzuhalten, einschließlich Vorsorge, Verhaltenswissenschaft und öffentliche Gesundheit.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor

Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2020 bis 14. Mai 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 205 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cherokee Nation Technology Solutions, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-85-01)**

Vom 3. März 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Technology Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-85-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 204 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cherokee Nation Technology Solutions, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-85-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung für das mikrobiologische Labor am Landstuhl Regional Medical Center bei der Durchführung von Tests zur Bestimmung von Bakterien und deren Empfindlichkeiten sowie bei der Bereitstellung der Ergebnisse an die testenden Ärzte im Krankenhaus. Außerdem schickt der Auftragnehmer multiresistente Organismen zur Analyse an das Multidrug-Resistant Organism Repository and Surveillance Network (MRSN) beim Walter Reed Army Institute of Research. Der Schwerpunkt liegt auf den häufigsten im Menschen auftretenden Bakterien, die mit Antibiotikaresistenz in Verbindung gebracht werden, mit besonderem Augenmerk auf infizierten Kriegswunden und Reaktionen auf den Ausbruch von multiresistenten Bakterien.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und

ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. September 2017 bis 24. September 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 204 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 3. März 2021

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Benin	am 21. November 2012
Dominica	am 8. November 2020
Guinea	am 28. Dezember 2019
Kanada	am 9. Januar 2019
Libanon	am 4. November 2017
Nepal	am 14. Dezember 2017
Österreich	am 1. Januar 2021
Paraguay	am 2. März 2018
Turkmenistan	am 4. Oktober 2018
Ukraine	am 24. Februar 2018
Usbekistan	am 24. August 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Mai 2018 (BGBl. II S. 246).

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. März 2021

Das Vereinigte Königreich* hat am 25. Februar 2021 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Er-streckung der Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331, 1332) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 841).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. März 2021

Das Vereinigte Königreich* hat am 25. Februar 2021 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Er-streckung der Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 841).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. März 2021

Das Vereinigte Königreich* hat am 25. Februar 2021 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Er-streckung der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. II S. 715).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. März 2021

Das Vereinigte Königreich* hat am 25. Februar 2021 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Er-streckung der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. II S. 715).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2016 des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. März 2021

I.

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Kolumbien am 26. Mai 2021
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich* hat am 25. Februar 2021 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Er-streckung der Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2017 II S. 1138, 1139) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2021 (BGBl. II S. 219).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 12. März 2021

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Mongolei am 18. Januar 2022

Neuseeland* am 14. Oktober 2021
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2019 (BGBl. II S. 462).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 12. März 2021

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Namibia am 19. Januar 2021

Nicaragua am 21. Oktober 2020

Thailand am 3. März 2021

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2020 (BGBl. II S. 322).

Berlin, den 12. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 12. März 2021

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Island am 26. April 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2020 (BGBl. II S. 1172).

Berlin, den 12. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche
und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Vom 12. März 2021

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486, 1487) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 22. Juni 1998 (BGBl. 2004 II S. 986, 987) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Ungarn am 1. September 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 16).

Berlin, den 12. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 12. März 2021

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531; 2018 II S. 314) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Estland* am 29. September 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

Japan* am 1. Oktober 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

St. Vincent und die Grenadinen* am 2. Oktober 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (BGBl. II S. 469).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung
der Internationalen EU-LAK-Stiftung**

Vom 17. März 2021

I.

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (BGBl. 2017 II S. 1066, 1067) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 1 für

Tschechien am 20. Februar 2021
in Kraft getreten.

II.

Ferner wird das Übereinkommen für

Italien* am 24. März 2021
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21
in Kraft treten.

III.

In der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020 des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (BGBl. II S. 774) ist das Datum des Inkrafttretens für Jamaika „2. April 2020“ durch „1. April 2020“ zu ersetzen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020 (BGBl. II S. 774).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Rates der Europäischen Union unter <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/> einsehbar.

Berlin, den 17. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-sambischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. März 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. April 2020/25. Juni 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Grüne Bürgerenergie Sambia – Förderung von offgrid-Lösungen in Sambia“; „GET FiT Sambia Phase II“ und „Stärkung der Resilienz durch die Dürre betroffener Haushalte in Sambia“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lusaka, den 27. April 2020

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 32/2019 vom 29. April 2019 und Verbalnote Nr. 81/2019 vom 16. Dezember 2019) und die Antwortnoten der Regierung der Republik Sambia vom 12. September 2019 und 30. Januar 2020 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 26 500 000,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) „Grüne Bürgerenergie Sambia – Förderung von offgrid-Lösungen in Sambia“ in Höhe von bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „GET FIT Sambia Phase II“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - c) „Stärkung der Resilienz durch die Dürre betroffener Haushalte in Sambia“ in Höhe von bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.
5. Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Republik Sambia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Sambia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Sambia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Sambia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Sambia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

11. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Sambia mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Achim Burkart

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Sambia
Herrn Joseph Malanji
Lusaka

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 22. März 2021

Die ordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 21. Dezember 2020 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907, 908, 920) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, die Statuten wie folgt zu ändern:

„Firma, Sitz, Zweck
und Dauer der Gesellschaft

Grundkapital

Artikel 5*)

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Aktienkapital der Klasse A und dem Aktienkapital der Klasse B zusammen.

Das Aktienkapital der Klasse A der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken, wovon 520 000 000 Schweizer Franken (20 %) einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Aufnahme neuer Aktionäre oder einer anderweitigen Erhöhung ihres Aktienkapitals ein Aktienkapital der Klasse B schaffen, indem sie voll einbezahlte Aktien der Klasse B mit einem Nennwert von je 100 000 Franken ausgibt.

Vorbehaltlich der nachstehenden Vorzugsrechte von Aktien der Klasse A haben die Aktien der Klasse B die gleichen proportionalen Rechte in Bezug auf Ausschüttungen und Liquidationserlöse wie die Aktien der Klasse A. Die Aktien der Klasse A haben Vorrang bezüglich Ausschüttungen und Liquidationserlöse aus Reserven der Gesellschaft, ausgenommen der ordentliche Reservefonds gemäß Artikel 29 Abs. 1 („Relevante Reserven“) in der Höhe, die den Relevanten Reserven zum 31. Dezember 2017 entspricht („Vorzugsbetrag“). Ausschüttungen oder Zahlungen aufgrund einer Liquidation oder eines Rückkaufs von Aktien der Klasse A aus den Relevanten Reserven sowie etwaige Nettoverluste aus Materialfinanzierungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2018 nicht refinanziert wurden, mindern den Vorzugsbetrag zugunsten der Aktien der Klasse A im entsprechenden Betrag. Der Vorzugsbetrag erhöht sich um einen rechnerischen Zins auf dem Saldo des Vorzugsbetrags, und wird jeweils jährlich auf den 31. Dezember dem Vorzugsbetrag zugeschlagen. Diese rechnerischen Zinsen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (R10) berechnet, die auf der Grundlage der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Tagesrenditen für das am 31. Dezember endende Kalenderjahr

berechnet wird, jedoch, falls diese negativ ist, mit null angenommen wird.

Die Gesellschaft kann zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Verpflichtungen von Aktionären der Klasse A nach Artikel 26 verbleiben und kein Vorzugsbetrag zu Gunsten von Aktien der Klasse A ausstehend ist, durch einen Beschluss der Generalversammlung die Umwandlung von Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B vornehmen. Nach der Umwandlung aller Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B bilden diese Aktien der Klasse B die einzige Klasse von Aktien, und die Statuten werden dahingehend geändert, dass jegliche Unterscheidung zwischen diesen Klassen von Aktien aufgehoben wird.

Jede nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll einbezahlte Aktien ist gemäß Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 6 durch den Verwaltungsrat zu beschließen. Die Zahlung nachträglicher Leistungen hat direkt auf das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bezeichnete Konto zu erfolgen und die auf dieses Konto einbezahlten Mittel stehen sofort zur Verfügung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird diesen Art. 5 so abändern, dass er die nachträglich geleisteten Einlagen widerspiegelt und zwar zum früheren Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Leistung von Einlagen oder des auf diese nachträgliche Forderung von Einlagen folgenden 31. Dezember. Diese Änderung ist vom Verwaltungsrat im Handelsregister anzumelden zusammen mit einer Bestätigung des Verwaltungsrates, wonach die Gesellschaft die Einlagen erhalten hat.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997), nach Abtretung von Aktien (2007) und nach Neuverteilung der Aktien (2016) wie folgt verteilt:

Aktien der Klasse A

58 760	Deutsche Bahn AG
58 760	Société nationale SNCF
35 100	Ferrovie dello Stato Italiane S.p.A
25 480	SNCB
15 080	NV Nederlandse Spoorwegen
13 572	RENFE Operadora
13 000	Schweizerische Bundesbahnen
5 200	Näringsdepartementet
5 200	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200	ÖBB Holding AG
5 200	CP-Comboios de Portugal, E.P.E
5 200	Hellenische Eisenbahnen
2 800	Akcionarsko društvo „Železnice Srbije“ Beograd

- | | | | |
|-------|---|---|--|
| 2 600 | České Dráhy, a.s. | 104 | TCDD TAŞIMACILIK A.Ş. |
| 2 122 | HŽ Putnički prijevoz d.o.o. | 61 | Železnici na Republika Severna Makedonija
Transport AD – Skopje |
| 1 820 | Ungarische Staatseisenbahnen AG | 52 | Dänische Staatsbahnen |
| 1 326 | Javno Preduzeće Željeznice Federacije
Bosne i Hercegovine, društvo sa ograničenom
odgovornošću Sarajevo | 52 | Norwegische Staatsbahnen. |
| 1 300 | Železničnâspoločnost' Slovensko, a.s | <hr/> *) Änderung des Artikels 5 der Statuten, beschlossen durch die außer-
ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2020.“ | |
| 1 092 | Slovenske železnice d.o.o. | Die Generalversammlung der „Eurofima“ hat am
21. Dezember 2020 die Rechtsgültigkeit der Änderung
der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die mit sofortiger
Wirkung in Kraft getreten ist. | |
| 520 | Holding Balgarski Darzhavni Zheleznitsi EAD | Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Be-
kanntmachung vom 19. November 2020 (BGBl. II S. 943). | |
| 243 | Javno pretprijatie za zeleznicka infrastruktura
Železnici na Republika Severna Maedonija –
Skopje | | |
| 156 | Željeznički Prevoz Crne Gore a.d. | | |

Berlin, den 22. März 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Axel Hansmeier

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 3. März 2021

In der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. 2005 II S. 1102) ist unter I.
das Wort „Namibia“ zu streichen.

Berlin, den 3. März 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick